

**Stellungnahme der Verwaltung
zum Vermerk über die überörtliche Prüfung
der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
der Stadt Heidenau für die Jahresrechnungen der
Haushaltsjahre 2000 bis 2005**

Schuldenmanagement

Die Feststellung zum 1999 abgeschlossenen Forward-Darlehensvertrag ist richtig. Es war zum damaligen Zeitpunkt übereinstimmende Zinsmeinung der Verwaltung diesen Vertrag abzuschließen, dem sich der Stadtrat mit seinem Beschluss 215/1999 anschloss. Das sich vollzogene Zinstief von 1998 bis 2004 für mittel- und langfristige Kredite ist selbst von den Fachleuten nicht erwartet worden.

Die Zinsänderungsrisiken bei der variablen Verzinsung wurden durch den Abschluss eines Cap-Geschäftes mit einer Zinsobergrenze von 4 % auf Grundlage der Ermächtigung des Stadtrates (Beschluss 124/2006 vom 30.11.2006) abgesichert.

In der Dienstanweisung zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten ist die interne Kontrolle der Nutzung von Zinsderivaten durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geregelt. Insofern wurde dem Hinweis bereits Folge geleistet.

Aktualisierung von Dienstanweisungen

Wie im Vermerk des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau ausgeführt, wurde mit Datum vom 16.12.2004 eine überarbeitete Dienstanweisung zum Vollzug der Gemeindekassenverordnung des Freistaates Sachsen – Kassenordnung – der Stadt Heidenau mit Wirkung ab 01.01.2005 in Kraft gesetzt. Mit Wirkung ab 01.03.2005 wurde die bis dahin gültige Gemeindekassenverordnung des Freistaates Sachsen durch die Kommunalkassenverordnung des Freistaates Sachsen abgelöst, ohne dass sich inhaltliche Bestimmungen in ihrer Gültigkeit und Auslegung für die Stadt Heidenau änderten. Insofern war der Aufwand zur Anpassung der recht umfänglichen Kassenordnung der Stadt Heidenau nicht gerechtfertigt.

Bereits vor Eingang des Prüfvermerkes des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes wurde die Überarbeitung und Anpassung der Kassenordnung an die aktuellen landesrechtlichen Regelungen und sonstigen Veränderungen begonnen und steht nun kurz vor ihrem Abschluss.

Avalprovision

Mit Stadtratsbeschluss 442-48/93 vom 28.10.1993 wurde die Übernahme einer Kreditausfallbürgschaft zur Errichtung des Heizhauses Heidenau-Süd in Höhe von 3.570.000 DM (1.825.312,02 EUR) für die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH erklärt.

Die Erhebung eines Bürgschaftsentgeltes stand zum damaligen Zeitpunkt in keiner Weise zur Diskussion. 1997 wurde die zwischenzeitlich infolge von zwei Kreditverträgen aufgesplittete Bürgschaftssumme an die neu gegründete TDH Technische Dienste Heidenau GmbH mit dem dazugehörigen Vermögen übertragen.

Auch zu diesem wie jeden späteren Zeitpunkt wurde die Erhebung eines Bürgschaftsentgeltes nicht in Erwägung gezogen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die

Übernahme der Bürgschaft 1993 wie auch die Übertragung an die TDH 1997 ohne Auflagen genehmigt.

Eine 1993 erteilte Zusage ist gegenüber dem Partner schon aus Gründen des Vertrauensschutzes nach so vielen Jahren nicht mehr zusätzlich zu belasten.

Die Restschuld der verbürgten Kredite beträgt per 31.12.2006 1.359.985,63 EUR.

Den Hinweisen zur Beachtung im Beteiligungsbericht und der damit verbundenen Festlegung von Rahmenbedingungen für die Festsetzung von Bürgschaftsentgelten werden wir folgen.

Beteiligungsbericht

Bereits im Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2005, der dem Stadtrat am 21.12.2006 mit Informationsvorlage 131/2006 zur Kenntnis gegeben wurde ist ein Lagebericht gem. § 99 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsGemO enthalten. Die Lücke war also bereits bekannt und wurde geschlossen.

Anzumerken bleibt, dass an einer weiteren, tieferen fachlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Heidenau in zukünftigen Lageberichten gearbeitet wird.

Betätigungs- und Beteiligungsprüfung

Wie bereits in der Prüfungsfeststellung ausgeführt wird verfahren.

Jacobs
Bürgermeister